



HESSISCHER LANDTAG

03. 11. 2025

Eilausfertigung

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

**Siebttes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der
Mitglieder der Landesregierung**



HESSISCHER LANDTAG

3.11.2025

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion der AfD

Siebentes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

P (HAA)

A. Problem

In der Diskussion um die Wiedergewinnung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Deutschland rückten zuletzt neben einer Umkehr in der Energiepolitik zunehmend auch Sozialreformen bspw. zum Umgang mit dem demografischen Ungleichgewicht in den Fokus. So forderte der vom Bundeswirtschaftsministerium eingesetzte „wissenschaftliche Beraterkreis“, das Renteneintrittsalter an die Lebenserwartung zu knüpfen, bzw. ersteres schrittweise bis 2060 auf 73 Jahre zu erhöhen. Während für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 jedoch bereits eine Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt, können Mitglieder der Landesregierung noch immer nach Vollendung des 55. Lebensjahres Ruhegehalt beziehen. Im Hinblick auf die Akzeptanz einer weiteren Ausweitung der Lebensarbeitszeit erscheint es notwendig und geboten, für Regierungsmitglieder den Beginn der Ruhegehaltszahlung an das Erreichen der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze zu koppeln.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird die bestehende Regelung weiterentwickelt. Ziel ist es, die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung in Einklang mit ihrer sozialen Vorbildfunktion zu bringen. Die Regelungen tragen dem Ausgleich zwischen der notwendigen Attraktivität politischer Spitzenämter und dem Grundsatz einer sparsamen Haushaltswirtschaft Rechnung. Durch die gezielte Begrenzung auf die Regelungen zum Übergangsgeld und Ruhegehalt bleibt der Eingriff überschaubar.

C. Befristung

Keine

D. Alternativen

Keine

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

	Liquidität		Ergebnis	
	Ausgaben	Einnahmen	Aufwand	Ertrag
Einmalig im Haushaltsjahr				
Einmalig in künftigen Haushaltsjahren				
Laufend ab Haushaltsjahr				

2. Die Verkürzung der Bezugszeit für das Übergangsgeld und die Kopplung des Ruhegehaltsbezugs an das Erreichen der Regelaltersgrenze für Beamte sowie an eine Mindestamtszeit von fünf Jahren reduzieren die Versorgungsausgaben des Landes.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Keine

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Siebentes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung**

Vom

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung

Das Gesetz über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung vom 27. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2015 (GVBl. S. 442), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Übergangsgeld wird für jedes vollendete Jahr der Zugehörigkeit zur Landesregierung für einen Monat, mindestens für drei Monate und höchstens für ein Jahr, gewährt.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält vom Ende des Monats an, in dem es aus seinem Amt ausgeschieden ist, Ruhegehalt, wenn es sein Amt mindestens fünf Jahre bekleidet hat. Der Anspruch auf Ruhegehalt ruht bis zum Ende des Monats, in dem die für Beamte des Landes Hessen geltende Regelaltersgrenze erreicht wird.“

- b) Absatz 2 wird neu gefasst.

„(2) Hat ein Mitglied der Landesregierung bei Ausübung seines Amtes oder im Zusammenhang mit seiner Amtsführung ohne sein grobes Verschulden eine Gesundheitsbeschädigung erlitten, die seine Arbeitsfähigkeit dauernd so wesentlich beeinträchtigt, dass es bei Ausscheiden aus seinem Amt zur Übernahme seiner früheren oder einer ihr gleichwertigen Tätigkeit nicht mehr in der Lage ist, so erhält es auch dann Ruhegehalt in Höhe von mindestens 30 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge, wenn es sein Amt noch nicht fünf Jahre bekleidet und das erforderliche Lebensalter noch nicht erreicht hat.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung einer Amtszeit von fünf Jahren 20 vom Hundert und erhöht sich bis zur Vollendung des zehnten Jahres einer Amtszeit für jedes weitere Jahr einer Amtszeit um vier vom Hundert der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge nach Abs. 4. Nach einer Amtszeit von zehn Jahren steigt es mit jedem weiteren vollendeten Jahr der ruhegehaltfähigen Amtszeit um 2,5 vom Hundert dieser Bezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 vom Hundert. Als fünfjährige oder als zehnjährige Amtszeit im Sinne des Satzes 1 gilt auch eine Amtsdauer, die um höchstens zwei Monate kürzer ist als eine oder als zwei volle Wahlperioden des Landtags, wenn das Amtsverhältnis nach der Neuwahl des Landtags durch die Bildung der neuen Landesregierung endet.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**I. Allgemeines**

Die Änderungen im Gesetz verfolgen das Ziel, die besonderen Regelungen zum Übergangsgeld und Ruhegehalt mit der sozialen Vorbildfunktion der Mitglieder der Landesregierung in Einklang zu bringen. Im Hinblick auf die Akzeptanz einer weiteren Ausweitung der Lebensarbeitszeit, erscheint es notwendig und geboten, für Regierungsmitglieder den Beginn der Ruhegehaltszahlung an das Erreichen der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze zu koppeln.

II. Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Artikel 1 - Änderung des Gesetzes über die Bezüge der Mitglieder der Landesregierung****Zu § 4 Übergangsgeld:**

Absatz 1: Durch die Neufassung wird die Dauer des Anspruchs auf Übergangsgeld neu geregelt. Ein ehemaliges Mitglied der Landesregierung erhält künftig für jedes vollendete Amtsjahr ein Übergangsgeld für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für drei Monate und höchstens für ein Jahr. Damit wird der besonderen Situation beim Ausscheiden aus einem Regierungsamt angemessen Rechnung getragen.

Zu § 5 Ruhegehalt:

Absatz 1: Ein Anspruch auf Ruhegehalt besteht nur, wenn das Mitglied der Landesregierung mindestens fünf Jahre im Amt war. Zudem wird der Beginn der Ruhegehaltszahlung an das Erreichen der für Beamte geltenden Regelaltersgrenze gekoppelt. Damit wird eine stärkere Harmonisierung mit den Regelungen der Beamtenversorgung erreicht.

Absatz 2: Für den Fall, dass ein Mitglied der Landesregierung infolge seiner Amtsführung ohne eigenes grobes Verschulden eine dauerhafte Gesundheitsbeschädigung erleidet und dadurch an der Ausübung seiner bisherigen oder einer gleichwertigen Tätigkeit gehindert ist, wird ein Anspruch auf ein Mindestruhegehalt in Höhe von 30 v. H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge begründet, auch wenn eine Amtszeit von fünf Jahren noch nicht erfüllt ist.

Absatz 3: Die Staffelung der ruhegehaltfähigen Bezüge wird neu gefasst. Nach fünfjähriger Amtszeit beträgt das Ruhegehalt 20 v. H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge und steigt zunächst für fünf weitere Jahre um jeweils 4 v. H. Mit jedem weiteren Jahr der ruhegehaltfähigen Amtszeit erhöht sich das Ruhegehalt um 2,5 v. H. der ruhegehaltfähigen Amtsbezüge bis zum Höchstsatz von 71,75 v. H. Damit ist eine, der Verantwortung des Amtes, entsprechende Entwicklung des Ruhegehalts gewährleistet. Satz 3 dient der Gewährleistung der Ruhegehaltsansprüche bei Amtsinhaberschaft für die Dauer einer vollen Legislaturperiode und verhindert unbillige Härten infolge verzögerter Bildung der Landesregierung nach einer Wahl des Hessischen Landtags.

Zu Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Wiesbaden, 3. November 2025

Der Parlamentarische Geschäftsführer:

Dr. Frank Grobe

